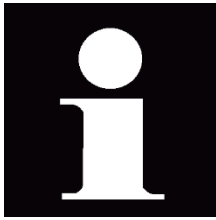




DirektVersicherung

Sparpreise. Service. Sicherheit.

**Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen
Autoversicherung**



Vertragsinformationen zur Kfz-Versicherung

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen ergänzende Informationen über uns, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen basieren auf den Anforderungen des § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Sparkassen DirektVersicherung AG, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf; E-Mail: service@sparkassen-direkt.de, Tel.: 0211 729-8811, Fax: 0211 729-8810, www.sparkassen-direkt.de. Amtsgericht Düsseldorf HRB 33527. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb insbesondere der Kfz-, Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, die Versicherung von Beistandsleistungen sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die Kfz-Versicherung ist gesetzlich kein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung vorgesehen.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflicht-Versicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Dies gilt nicht für die Versicherung von Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen.

Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht, verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt „Beginn des Versicherungsschutzes“ der AKB sowie den Antrag.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen Direktversicherung AG
Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf
Telefax +49 211 729-8810
service@sparkassen-direkt.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://www.sparkassen-direkt.de/formular/widerruf> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, für Versicherungen mit laufender Prämie multipliziert – je nach Art der Prämienzahlung – mit 1/360 der Jahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie, 1/90 der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie. bzw. für Versicherungen gegen Einmalprämie multipliziert mit 1/360 der Einmalprämie, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zugrunde liegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten verweisen wir Sie auf den entsprechenden Abschnitt „Gerichtsstand“ der AKB.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte unter den o.g. Kontaktdaten an unsere Hauptverwaltung in Düsseldorf.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensordnung (VomVO) - einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de - entnehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiter offen.

Sie können für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Ihre Beschwerde wird dann von dort aus an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

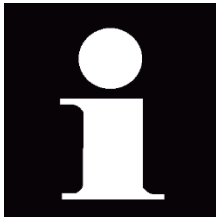
Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 / 4108-0, Telefax: 0228 / 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden an zentraler Stelle von spezialisierten Mitarbeitern übernommen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Die Sparkassen DirektVersicherung AG arbeitet zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften zusammen. Zurzeit kooperieren wir u.a. mit unseren Gesellschaftern. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Empfehlung der jeweiligen Produkte. Außerdem arbeiten wir mit der Deutsche Assistance Service GmbH zusammen, um eine jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten. Mit der Mitteilung an Ihre Sparkasse, dass Sie auch zu unseren Kunden gehören, erhält diese die Möglichkeit, ihre Angebote und Leistungen zu Ihrem Vorteil weiter zu verbessern. Die Mitteilung an die Sparkasse umfasst u.a. die Vertragsart, die Vertrags-Nr., den Versicherungsbeginn und die Höhe des jährlich zu zahlenden Versicherungsbeitrages sowie ggf. Ihre zum Lastschrifteinzug angegebene Sparkassen-Kontoverbindung.



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer **Verletzung** der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, so dass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung

können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Stand 01. Oktober 2026



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG	16
A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?.....	16
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	16
A.1.1 Was ist versichert?	16
A.1.2 Wer ist versichert?	17
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	17
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	18
A.1.5 Was ist nicht versichert?.....	18
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	19
A.2.1 Was ist versichert?	19
A.2.1.1 Ihr Fahrzeug	19
A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände	19
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?	20
A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	20
A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	21
A.2.3 Wer ist versichert?	23
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	23
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?	23
A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?.....	23
A.2.5.2 GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen	24
A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?	25
A.2.5.4 Was leisten wir bei einer Kaskoversicherung mit Werkstattservice?	25
A.2.5.5 Sachverständigenkosten	26
A.2.5.6 Mehrwertsteuer.....	26
A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	26
A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	26
A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	26
A.2.5.10 Selbstbeteiligung	26
A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	26
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung	27
A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	27
A.2.9 Was ist nicht versichert?.....	27
A.3 AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung.....	28
A.3.1 Was ist versichert?	28
A.3.2 Wer ist versichert?	28
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	28
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	28
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall.....	28
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung.....	29
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	30
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	31
A.3.9 Was ist nicht versichert?.....	32
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen.....	33
A.3.11 Verpflichtung Dritter	33
A.4 FahrradSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	33
A.4.1 Was ist versichert?	33
A.4.2 Wer ist versichert?	33
A.4.3 Versichertes Fahrrad	33
A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	33
A.4.5 Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne.....	33
A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne ab 50 km Entfernung.....	34
A.4.7 Was ist nicht versichert?.....	35
A.4.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen.....	35
A.4.9 Verpflichtung Dritter	35

A.5	FahrerSchutzPlus – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	35
A.5.1	Was ist versichert?	35
A.5.2	Wer ist versichert?	36
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	36
A.5.4	Welche Leistungen umfasst der FahrerSchutzPlus?	36
A.5.5	Leistungen nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen	36
A.5.6	Pauschalleistungen	37
A.5.7	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	38
A.5.8	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	38
A.5.9	Was ist nicht versichert?	38
A.5.10	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	40
A.5.11	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	40
A.5.12	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	40
A.6	Kfz-Umweltschadenversicherung – wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen	40
A.6.1	Was ist versichert?	40
A.6.2	Wer ist versichert?	40
A.6.3	Versicherungssumme und Höchstzahlung	40
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	41
A.6.5	Was ist nicht versichert?	41
A.7	AutoPlusProtect – wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen	42
A.7.1	Was ist versichert?	42
A.7.2	Wer ist versichert?	42
A.7.3	Welche Ereignisse sind versichert?	42
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	42
A.7.5	Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?	42
A.7.6	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	43
A.7.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	43
A.7.8	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	43
A.7.9	Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten	43
A.7.10	Was ist nicht versichert?	43
A.8	Leistungsupdate-Garantie	44
B	BEGINN DES VERTRAGS UND VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ	44
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	44
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	44
C	BEITRAGSZAHLUNG	45
C.1	Zahlungsperiode	45
C.2	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	45
C.3	Lastschriftverfahren	46
C.4	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	46
C.5	Zahlung des Folgebeitrags	46
C.6	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	47
C.7	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	47
D	IHRE PFLICHTEN BEI GEBRAUCH DES FAHRZEUGS UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG	47
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	47
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	47
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung	48
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	48

E IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG 49

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall.....	49
E.1.1 Bei allen Versicherungsarten	49
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	49
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung.....	50
E.1.4 Zusätzlich beim AutoSchutzbrief und FahrradSchutzbrief	50
E.1.5 Zusätzlich im FahrerSchutzPlus	50
E.1.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	51
E.1.7 Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz.....	51
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	52

F RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN 53

G LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS, VERÄUßERUNG DES FAHRZEUGS, WAGNISWEGFALL..... 53

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	53
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?.....	53
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	54
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	55
G.5 Form und Zugang der Kündigung.....	55
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	55
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	55
G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung).....	56

H AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN 56

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	56
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	57
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	57

I SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM..... 58

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	58
I.2 Ersteinstufung.....	58
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0	58
I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ und Sonderersteinstufungen für Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder als Zweitfahrzeuge.....	58
I.2.3 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	59
I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	59
I.3 Jährliche Neueinstufung	59
I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	59
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf.....	59
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen	59
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, 0 oder M	59
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	60
I.3.6 Rabattschutz.....	60
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?.....	60
I.4.1 Schadenfreier Verlauf.....	60

I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	60
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	60
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	61
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	61
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	61
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	62
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	63
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	63
J	BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND TARIFLICHER MAßNAHMEN	63
J.1	Typklasse	63
J.2	Regionalklasse	64
J.3	Änderung der Tarifstruktur	64
J.4	Kündigungsrecht	64
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	64
J.6	Tarifänderung	64
K	BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND EINES BEI IHNEN EINGETRETENEN UMSTANDS.	64
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	64
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	65
K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	65
K.4	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	66
K.5	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung	66
L	MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND GERICHTSSTÄNDE	66
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	66
L.2	Gerichtsstände	67
M	BEDINGUNGSÄNDERUNG	67
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	67
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	67
N	KOSTENVEREINBARUNG	67
O	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN VERSICHERUNGSNEHMER UND SPARKASSEN DIREKTVERSICHERUNG / VERBINDLICHKEIT DES KUNDENPORTALS	68
O.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	68
O.2	Registrierung im Kundenportal und Aktivierung des persönlichen Postfachs	68
O.3	Andere Versicherungsverträge	68

ANHANG 1: TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM 69

1	Pkw	69
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze.....	69
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	70
2	Krafträder und Leichtkrafträder/-roller	72
2.1	Einstufung von Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze.....	72
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern	72
3	Campingfahrzeuge	73
3.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze	73
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen	74
4	Übrige Fahrzeuge	75
4.1	Einstufung übrige Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze	75
4.2	Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen.....	75

ANHANG 2: MERKMALE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG..... 76

ANHANG 3: TARIFGRUPPEN 76

1	Tarifgruppe A	76
2	Tarifgruppe B	77
3	Tarifgruppe S	77
4	Tarifgruppe D	78
5	Tarifgruppen R und N	78

ANHANG 4: ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN 78

1	Fahrzeugarten	78
1.1	Arbeitsmaschinen	78
1.2	Campingfahrzeuge und -anhänger.....	78
1.3	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	78
1.3.1	Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm	78
1.3.2	Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm	78
1.3.3	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV)	78
1.3.4	Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)	79
1.4	Gabelstapler	79
1.5	Kraftomnibusse.....	79
1.6	Krafträder.....	79
1.7	Landwirtschaftliche Zugmaschinen/Anhänger	79
1.8	Leasingfahrzeuge	79
1.9	Leichtkrafträder/-roller	79
1.10	Lieferwagen	79
1.11	Lkw	79
1.12	Mietwagen	79
1.13	Pkw	79
1.14	Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge.....	79
1.15	Taxis	79
1.16	Wechselaufbauten.....	80
1.17	Zugmaschinen	80
2	Verwendung von Fahrzeugen	80
2.1	Transport gefährlicher Güter	80
2.2	Werk-, Güter-, Umzugsverkehr	80

Besonderheiten in dem Produkt „AutoBasis“ 81
Besonderheiten in dem Produkt „AutoPremium“ 86

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst im AutoPlusProtect-Tarif (für Pkw) beziehungsweise im AutoPlus-Tarif (für alle übrigen Fahrzeuge) je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) und Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)
- Kaskoversicherung (A.2)
- AutoSchutzbrief (A.3)
- FahrradSchutzbrief (A.4)
- FahrerSchutzPlus (ursprünglich FahrerPlusProtect genannt) (A.5).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, endet auch automatisch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist somit nicht einzeln kündbar oder versicherbar.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben.

Den AutoSchutzbrief sowie FahrradSchutzbrief und FahrerSchutzPlus bieten wir nur für Pkw und Campingfahrzeuge an.

Außerdem können Sie – soweit es sich bei Ihrem Fahrzeug um einen Pkw handelt – mit uns vereinbaren:

- Werkstattservice (A.2.5.4)
- Rabattschutz (I.3.6)

Alternativ zu unserem Tarif AutoPlusProtect können Sie sich bei einem Pkw auch für den Tarif AutoBasis oder AutoPremium entscheiden. Die Leistungseinschränkungen, die für den Tarif AutoBasis gelten, können Sie den „Besonderheiten im Produkt AutoBasis“ entnehmen. Die Leistungserweiterungen, die für den Tarif AutoPremium gelten, können Sie den „Besonderheiten im Produkt AutoPremium“ entnehmen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung

befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

- A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehegatte, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Ihre in der Ausbildung befindlichen Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), die außerhalb Ihres Haushaltes wohnen, als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands, Russlands und Belarus. Mietzeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Zusatzleistungen bei stationärer Behandlung nach Unfall

- A.1.1.7 Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst bei Pkw, die nicht gewerblich genutzt werden und bei denen der Versicherungsnehmer keine Handelsgesellschaft oder juristische Person ist, auch die Leistungen des Abschnittes A.7.

Mitversicherung von Eigen-Kollisionsschäden

- A.1.1.8 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw abgeschlossen, umfasst diese abweichend von A.1.5.6 auch Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen verursacht werden (Eigenschäden). Voraussetzung ist, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat, die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde und die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten). Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenfall. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsjahr.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- i) berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Zahlungen, die wir aufgrund der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6) leisten, werden auf die für Sach-

und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen angerechnet, sofern die vereinbarten Versicherungssummen über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

- A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen sowie an genehmigten Rennen ohne bestehende Motorsporthaftpflichtversicherung stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für

Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

- A.1.5.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1, A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2.1 Sofern in A.2.1.2.2 oder A.2.1.2.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Beitragszuschlag mitversichert:

- a) werksseitig im Fahrzeug eingebaute oder werksseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Teile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie, bis zu einem Wert von 75 EUR, Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient,
- c) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- d) die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden oder während des Ladevorgangs,
- e) Ladekarten für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,
- f) mobile Navigationsgeräte bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,

- g) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis g) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis f) aufgeführten Teile sind bis zu 50% des ursprünglichen Fahrzeugneuwertes, max. jedoch 60.000 EUR mitversichert, wenn sie nachträglich im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebracht sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrzeugverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Vorzelte und Schutzdächer bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern,
- f) SAT- und Solaranlagen bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern bis maximal 2.500 EUR.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis f) aufgeführten Teile höher als die gültige Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nicht mitversichert. Bis zu der gültigen Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Abhängig von der Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart

A.2.1.2.3 Spezialeinrichtungen (z.B. für Behindertentransporte) und Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- oder Thermoaufbauten) sind bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 EUR ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Ist der Gesamtneuwert der Spezialeinrichtungen und Spezialaufbauten höher als die gültige Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nicht mitversichert. Bis zu der gültigen Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Autoinhaltsversicherung

A.2.1.2.4 Für Schadenereignisse nach A.2.2.1 in der Teilkasko sowie A.2.2.2 in der Vollkasko besteht auch Versicherungsschutz für Gegenstände, die Sie oder die berechtigten Insassen des Fahrzeugs für den ausschließlich persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung. Ausgenommen sind Wertgegenstände, Zahlungsmittel, Ausweispapiere, Urkunden, Uhren und Schmuck. Die Regelungen zum Wiederbeschaffungswert nach A.2.5.1.1 sowie A.2.5.1.9 gelten sinngemäß. Es gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 150 EUR je Schadenfall. Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 500 EUR je Schadenfall begrenzt. Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann. Für mobile Navigationsgeräte gilt abweichend A.2.1.2.1 f).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen und Eisplatten. Erdbeben (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Erdsenkung ist eine naturbedingte plötzliche Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von Gasen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit lebenden Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden, ausgenommen die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeuges bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR.

Ist infolge eines Glasbruchs eine sich auf der Scheibe befindliche Umweltplakette oder ausländische Autobahnvignette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen unmittelbaren Kosten (Gebühren) für den Ersatz. Bei Autobahnvignetten ist der Ersatz auf den Gültigkeitszeitraum, der nicht mehr verwendbaren Vignette beschränkt. Folgeschäden sind nicht versichert.

Mitversichert ist auch der Austausch der durch den Glasbruch beschädigten Leuchtmittel.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) sind bis zu einem Betrag von 10.000 EUR versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassenen Fahrzeugen. Unmittelbare Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR je Schadenfall versichert.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.1.8 Versichert sind die Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Kraftfahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Tierbiss-Schäden.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch mut- oder böswillige Handlungen in Form eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs verursacht wurde. Schäden am Fahrzeug, die durch eine Cyberattacke auf Systeme des Autoherstellers entstehen, sind nicht mitversichert.

Allgefahrendeckung für Akkus

A.2.2.2.4 Der Akkumulator Ihres als Pkw zugelassenen Elektrofahrzeugs ist über die in A.2.2.2.1 bis A.2.2.2.3 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

A.2.2.2.5 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung). Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

Carsharing

A.2.2.2.6 Im Falle einer privaten Anmietung eines Carsharing-Pkw von einem gewerbsmäßigen Carsharing-Anbieter / einer Carsharing-Plattform reduziert sich im Schadenfall die bei dem Carsharing-Anbieter vereinbarte Selbstbeteiligung auf die bei uns gültige Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung Ihres Vertrages. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsjahr. Voraussetzung für die Reduzierung der Selbstbeteiligung ist die Nutzung des Carsharing-Pkw durch eine zum Schadenzeitpunkt bei uns versicherte Person, ein bei uns versichertes Schadenereignis und dass sich der Schaden innerhalb des versicherten Geltungsbereichs nach A.2.4 ereignet. Darüber hinaus muss die Selbstbeteiligung aufgrund des Schadenereignisses tatsächlich entstanden sein. Die Übernahme der Selbstbeteiligung führt in der Vollkaskoversicherung nicht zu einem schadenbelasteten Verlauf nach I.4.2.1. Eine Übernahme der Selbstbeteiligung ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen des Carsharing-Anbieters verstößt und dies zum Entstehen der

Selbstbeteiligung geführt hat. Die Inanspruchnahme aus unserem Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen), Campingfahrzeugen und Krafträdern den Neupreis nach A.2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder das Fahrzeug wird innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung entwendet und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 Prozent des Neupreises und
- bei dem Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Haben Sie bei einem Pkw einen Anspruch auf den Neupreis, zahlen wir Ihnen zusätzlich eine „Umweltprämie“ in Höhe von 2.000 EUR, wenn

- der versicherte Pkw über einen Verbrennungsmotor verfügt und
- Sie als Ersatzfahrzeug einen zulassungspflichtigen rein elektrisch betriebenen Pkw erwerben und
- für dieses Ersatzfahrzeug eine Vollkasko bei uns abschließen.

Kaufpreisentschädigung

A.2.5.1.3 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen) und Krafträdern den Kaufpreis nach A.2.5.1.12 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder das Fahrzeug wird innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie entwendet und
- Sie haben das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben und
- der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden und
- bei dem Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung bzw. Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines neuen Fahrzeugs verwendet wird.

Überführungs- und Zulassungskosten

A.2.5.1.5 Bei Totalschaden oder Totalentwendung ersetzen wir die nachgewiesenen Überführungs- und Zulassungskosten für Ihr fabrikneues Ersatzfahrzeug bis zu einer Höhe von 500 EUR. Dies gilt nur, wenn Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern. Der Ausschluss unter A.2.5.9.1 findet keine Anwendung.

Entsorgungskosten

A.2.5.1.6 Bei Totalschaden ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten bis maximal 100 EUR. Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeugs, nicht aber dessen Bergung und das Abschleppen von der Unfallstelle. Dies gilt nur, wenn Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.7 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeugs, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw/-Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufpreis?

A.2.5.1.8 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.9 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand nach Maßgabe des von uns beauftragten Gutachtens. Wird von uns ein konkretes Restwertangebot unterbreitet und handelt es sich dabei um ein überregionales Angebot, trägt der Aufkäufer die Kosten der Abholung und der Abmeldung. Ihnen entstehen also keine weiteren Kosten. Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten.

A.2.5.1.11 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.12 Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist. Die Entschädigung ist auf das 1,5-fache des Wiederbeschaffungswerts am Tag des Schadens begrenzt.

A.2.5.2 GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen

A.2.5.2.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir bei vollkaskoversicherten Pkw die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasingrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Bei anderen Fahrzeugklassen bzw. Fahrzeugarten gilt dies nur, falls besonders vereinbart.

A.2.5.2.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Soweit Sie die in A.2.5.2.1 beschriebene Differenz durch Verstöße gegen Abreden aus dem Leasingvertrag (z.B. unzureichende Wartung des Fahrzeugs) vergrößert haben, wird diese Mehrforderung des Leasinggebers von der GAP-Versicherung nicht erstattet.

A.2.5.2.3 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Wird bei einem Elektrofahrzeug nur der Akku geleast, handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Den Leasingvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

A.3.11 gilt entsprechend.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.3.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.9 wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1.b).

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir lassen auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.5.1.9 und A.2.5.1.10).

Abschleppen

A.2.5.3.2 Bei Beschädigungen des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1.a oder A.2.5.3.1.b nicht überschritten werden. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, die Batterie, den Antriebsakkumulator und die Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Kraftträdern und Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten
- bei den übrigen Fahrzeugarten bis zum Schluss des dritten

auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres eintritt. Bei Pkw ist der Abzug neu für alt auf Antriebsakkumulatoren beschränkt.

Die Entschädigungsleistung für Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen für jedes angefangene Jahr einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10% vom Kaufpreis bzw. vom Neuwert laut Mietvertrag ab.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen

A.2.5.3.4 Wir erstatten auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl- und Frostschutz, Reinigungsmitteln sowie Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen. Dies gilt nicht für Treibstoff. Der entsprechende Ausschluss unter A.2.5.9.1 findet keine Anwendung.

A.2.5.4 Was leisten wir bei einer Kaskoversicherung mit Werkstattservice?

Wenn Sie eine Kaskoversicherung mit Werkstattservice vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Im Falle einer Reparatur sind Sie jedoch verpflichtet, sich zunächst mit unserem Schaden-Service-Kraftfahrt (Tel.: 0211 729-8833) in Verbindung zu setzen und die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. Wir tragen dann die Kosten der Reparatur nach A.2.5.3.

Hinweis: Wegen der Folgen einer Verletzung der Pflichten (siehe auch E.1.3.4) beachten Sie den Abschnitt E.2.3.

Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach A.2.5.3 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mindestens 50 km aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.7.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.7.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.7.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, D.1.2, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.11.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.9.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

A.2.5.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.5.10.2 Abweichend von A.2.5.10.1 verzichten wir in der Teilkasko bei Glasbruchschäden auf die vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn

- die Beschädigung nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) beseitigt wird.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als

Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

- A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.2 angewandt werden.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

- A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- die Entwendung des Fahrzeugs ermöglichen oder
 - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Reifenschäden

- A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.9.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

A.2.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

Schäden am Akku durch Verschleiß, Konstruktions- und Materialfehler, chemische Reaktionen

A.2.9.8 Wir leisten nicht für Schäden am Akku, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen. Schäden am Akku durch Verschleiß/Abnutzung, Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers und Schäden durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht.

A.3 AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist zudem ein Selbstfahrervermiet-Fahrzeug, welches Sie im Ausland anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend benutzen.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist, haben Sie mit dem AutoSchutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächsten geeigneten Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch das ServiceCenter der

Sparkassen DirektVersicherung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 50 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 100 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Hilfe bei der Werkstattsuche

- A.3.5.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Kurzfristige Mobilität

- A.3.5.5 Für die Zeit in der das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist, allerdings maximal für die drei auf das Schadenereignis folgenden Tage, übernehmen wir nachgewiesene Mobilitätskosten (z. B. für Taxi, Bus, Bahn oder Car-Sharing) bis zu einer Höhe von insgesamt 50 EUR.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfällt die Leistung Ersatzfahrzeug nach A.3.6.3

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.6 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Ersatzfahrzeug nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1.b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 EUR je Übernachtung und Person.

Ersatzfahrzeug

- A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Ersatzfahrzeugs, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugschlüsselservice

- A.3.6.5 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Im Falle Ihres Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 85 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, organisieren wir für Sie deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Kosten für Krankenbesuch

- A.3.7.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Fahrzeugabholung

- A.3.7.4 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn
- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
 - das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 85 EUR pro Person.

Reiserückrufservice

- A.3.7.5 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

- A.3.7.6 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z.B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.7 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Ersatzfahrzeug

- c) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Ersatzfahrzeug

- b) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten bis höchstens 350 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

- a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

- b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR in Anspruch nehmen.

A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

- c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für Sie
- die Bestattung im Ausland oder
 - die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.

A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

- a) Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 EUR.

Weitere Hilfeleistung

- b) Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.3.9.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 FahrradSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.4.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 und A.4.6 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Bei Fahrten mit dem versicherten Fahrrad sind Sie und der berechtigte Fahrer versichert. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherte Person.

A.4.3 Versichertes Fahrrad

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, Pedelec und E-Bike, das sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner im Haushalt lebenden Familienangehörigen befindet, sofern es weder gewerblich genutzt wird, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist, haben Sie mit dem FahrradSchutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.4.5 Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne

Kann das Fahrrad aufgrund von Beschädigung, Diebstahl (auch Teillediebstahl, sofern dies die Fahrbereitschaft aufhebt), Unfall, Sturz, Reifenpanne oder mechanischer Mängel (z. B. Ketten- oder Rahmenbruch) nicht mehr zur Weiterfahrt genutzt werden oder können Sie aufgrund von während der Fahrt erlittenen Verletzungen nicht mehr weiterfahren, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.4.5.1 Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz

dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 100 EUR.

Abschleppen des Fahrrads

- A.4.5.2 Kann das Fahrrad an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrrads einschließlich des Gepäcks bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt, zum Startort (Wohnsitz oder Unterkunft) oder dem nächsten Zielort der Reise.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch das ServiceCenter der Sparkassen DirektVersicherung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 50 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Wenn ein Transport von Gepäck und Ladung zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist, werden dadurch veranlasste zusätzliche Kosten von uns bis zu einer Höhe von 200 EUR übernommen.

Bergen des Fahrrads

- A.4.5.3 Ist das Fahrrad von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrrads. Dies schließt das Gepäck mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 100 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Ersatzfahrrad

- A.4.5.4 Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen höchstens 50 EUR pro Tag und maximal für sieben Tage. Nehmen Sie die Kurzfristige Mobilität nach A.4.5.5 in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

Kurzfristige Mobilität

- A.4.5.5 Für die Zeit in der das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist, allerdings maximal für die drei auf das Schadenereignis folgenden Tage, übernehmen wir nachgewiesene Mobilitätskosten (z. B. für Taxi, Bus, Bahn oder Car-Sharing) bis zu einer Höhe von insgesamt 50 EUR.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfällt die Leistung Ersatzfahrrad nach A.4.5.4.

Schlüsseldienst

- A.4.5.6 Innerhalb Deutschlands organisieren wir einen Schlüsseldienst für die Öffnung eines Fahrradschlosses bzw. eines Schlosses am Fahrrad, Fahrradgepäckträger oder Fahrradanhänger aufgrund von Verlust oder Defekt des Schlüssels oder Defekt des Schlosses und übernehmen die Kosten für diesen Service bis zu einer Höhe von 150 EUR. Die Kosten für das Fahrradschloss selbst sind von dieser Leistung nicht umfasst.

Wird diese Leistung von Ihnen selbst organisiert, übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 100 EUR.

Was versteht man unter Unfall?

- A.4.5.7 Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Beschädigung, Diebstahl, Unfall oder Panne ab 50 km Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrrad weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.4.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

- d) eine Fahrt von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung

- A.4.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1, Ersatzfahrrad nach A.4.5.4 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrrad Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 EUR je Übernachtung.

A.4.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.4.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- die Entwendung des Fahrrads grob fahrlässig ermöglichen oder
 - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Rennen und Fahrten auf abgesperrten Strecken

- A.4.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung entstehen, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.4.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.4.7.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.4.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.9 Verpflichtung Dritter

- A.4.9.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.4.9.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.9.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.5 FahrerSchutzPlus – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.5.1 Was ist versichert?

- A.5.1.1 Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs ein Unfall nach A.5.1.2 zu,

erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen.

Unfall

- A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.5.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.5.2 Wer ist versichert?

Im FahrerSchutzPlus ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im FahrerSchutzPlus Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst der FahrerSchutzPlus?

Unsere Zahlung für die unter A.5.5 und A.5.6 aufgeführten Leistungen sind beschränkt auf die Höhe der für Personenschäden vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Voraussetzung für Zahlungen ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall. Diese Einschränkung gilt nicht bei Todesfall und nicht für die Leistungen unter A.5.6.

A.5.5 Leistungen nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen

Für die nachfolgend genannten Entschädigungsleistungen zahlen wir wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für den ganz oder teilweise selbstverschuldeten Personenschaden.

Die Entschädigungsleistungen umfassen z.B.:

- den Verdienstausschlag
- Ansprüche von Unterhaltsberechtigten (z.B. Ehegatten, Kinder) bei Tod des berechtigten Fahrers
- Kosten für eine Haushaltshilfe
- Kosten für den behindertengerechten Umbau
- Kosten für sonstige vermehrte Bedürfnisse

Ergänzend gelten folgende Regelungen:

Verdienstschaden

- A.5.5.1 Berechnungsgrundlage für den Verdienstschaden ist das durchschnittliche Nettoeinkommen abzüglich des berufsbedingten Aufwands von pauschal 5%. Darauf anzurechnen sind Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber, dem Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern sowie Leistungen aufgrund einer privaten Tagesgeldversicherung.

Haushaltsführungsschaden

- A.5.5.2 Der Umfang des Ausfallschadens richtet sich nach der haushaltsspezifischen MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit), die mindestens 20% betragen muss. Die haushaltsspezifische MdE bemisst die Auswirkungen der erlittenen Verletzung auf die Haushaltsführung (z.B. Einkaufen, Organisation, Waschen, Bügeln, etc.).

Attest- und Gutachterkosten

- A.5.5.3 Zum Nachweis der Unfallfolgen sind geeignete Atteste und Gutachten von Fachärzten einzuholen. Der Versicherer stellt hierzu entsprechende Fragebögen zur Verfügung oder holt mit Einwilligung des Versicherten diese bei den von der Schweigepflicht befreiten Ärzten ein. Die anfallenden Kosten trägt der Versicherer im Rahmen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte). Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Schmerzensgeld

A.5.5.4 Die Zahlung von Schmerzensgeld ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

Rechtsanwaltskosten

A.5.5.5 Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand des FahrerSchutzPlus. Diese zahlen wir nur in den Fällen, in denen wir schuldhaft unsere Vertragspflichten verletzt haben sollten.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.5.6 Wir erbringen keine Leistungen, soweit die versicherte Person gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat.

Ausnahme: Soweit die versicherte Person einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die versicherte Person hat den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Die versicherte Person hat weitere zur Durchsetzung ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihr billigerweise zumutbar waren.
- Die versicherte Person hat ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die die versicherte Person mit Dritten über diese Ansprüche trifft (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, falls wir vorher zugestimmt haben.

A.5.6 Pauschalleistungen

Die nachfolgend genannten Pauschalleistungen zahlen wir neben den Leistungen nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gemäß A.5.5. bis zu einer Gesamtleistung in Höhe der Versicherungssumme gemäß A.5.4. Ein Anspruch besteht daher auch dann, wenn ein Dritter für den erlittenen Personenschaden teilweise oder in vollem Umfang haftet.

A.5.6.1 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.5.6.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.5.6.1.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.5.6.1.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung ist der Verlust oder die völlige Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane.

a) Es gelten ausschließlich die folgenden Entschädigungsleistungen:

Arm bis oberhalb des Ellbogengelenks	15.000 EUR
Arm unterhalb des Ellbogengelenks	10.000 EUR
Hand	10.000 EUR
Daumen	2.000 EUR
andere Finger	1.000 EUR
Bein über der Mitte des Oberschenkels	15.000 EUR
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	10.000 EUR
Fuß	10.000 EUR
Zehe	1.000 EUR

Auge	10.000 EUR
Gehör auf einem Ohr	5.000 EUR
Geruchssinn	2.000 EUR
Geschmackssinn	1.000 EUR

- b) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird die Entschädigungsleistung um den Grad der Vorinvalidität gemindert.
- c) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) und b) ermittelten Entschädigungsleistungen zusammengerechnet. Mehr als 20.000 EUR werden jedoch nicht gezahlt.

A.5.6.2 Leistung bei Tod

Voraussetzungen

A.5.6.2.1 Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach E.1.5.1 weisen wir hin.

Höhe der Leistung

A.5.6.2.2 Wir zahlen für den Todesfall einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR.

A.5.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.5.7.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität die Entschädigungsleistung,
- im Todesfall und soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

A.5.7.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.

A.5.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.5.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Anspruch auf die Invaliditätsleistung innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Anspruch auf Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Fälligkeit der Leistung

A.5.8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.5.8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Abtretung

A.5.8.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

Grobe Fahrlässigkeit

A.5.9.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verhaltens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer

berauschender Mittel.

Straftat

- A.5.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verkehrsunfallflucht).

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.5.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadenereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter einen für das Vorfahrzeug bestehenden FahrerSchutzPlus (ursprünglich FahrerPlusProtect) fällt.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen, Fahrzeugreparatur

- A.5.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person durch das Ein- oder Aussteigen, das Be- oder Entladen und bei der Reparatur des versicherten Fahrzeugs.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

- A.5.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.5.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen durch den Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.5.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

- A.5.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.5.9.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.5.9.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.9.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.9.13 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.5.9.14 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

A.5.9.15 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.5.10 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die in Abschnitt D.1 geregelten Pflichten.

A.5.11 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer unter D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

A.5.12 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Es gelten die in den Abschnitten E.1.1 und E.1.5 geregelten Pflichten.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung – wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörden oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen dasungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. EUR je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. EUR.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige und in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwämmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen sowie an genehmigten Rennen ohne bestehende Motorsporthaftpflichtversicherung stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Embargos

A.6.5.8 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

A.6.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.7 AutoPlusProtect – wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen

A.7.1 Was ist versichert?

Wird der berechtigte Fahrer und/oder ein sonstiger berechtigter Fahrzeuginsasse des versicherten Fahrzeugs bei einem Unfall verletzt, so sind die Kosten für Wahlleistungen gemäß § 22 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) bzw. gemäß § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung erstattungsfähig, soweit diese die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- und Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte stationäre privatärztliche Behandlung betreffen. Soweit Krankenhäuser gesonderte Zuschläge für besondere Verpflegungsarten, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgeräte erheben, werden diese tarifgemäß erstattet. Die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen (privatärztliche Behandlung) sind im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte erstattungsfähig. Für die Teile der Aufwendungen, die durch Überschreiten der möglichen Höchstsätze der Gebührenordnung anfallen, besteht kein Leistungsanspruch. Aufwendungen für Zahnersatz sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Maßgeblich für die Kostenerstattung ist, für welche Unterbringungsart (Ein- oder Zweibettzimmer) das Krankenhaus den Zuschlag zu den allgemeinen Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) berechnet. Mit den Behandlungskostenrechnungen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Soweit Krankenhäuser nicht nach der Bundespflegesatzverordnung oder dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen (z.B. im Ausland), entspricht die 1. Pflegeklasse dem Einbettzimmer, die 2. Pflegeklasse dem Zweibettzimmer und die 3. Pflegeklasse (Allgemeine Krankenhausleistungen) dem Drei- und Mehrbettzimmer. Nach diesem Tarif werden nur die Aufwendungen für die 1. Pflegeklasse (Einbettzimmer) oder die 2. Pflegeklasse (Zweibettzimmer) erstattet. Aufwendungen für die 3. Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) sind nicht erstattungsfähig.

Für stationäre Kur-, Heilstätten- oder Sanatoriumsbehandlungen leistet der Versicherer nicht.

Bei einem Verzicht auf Kostenerstattung versicherter Leistungen wird pro Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld in folgender Höhe gezahlt:

- bei Verzicht auf die Erstattung für die bessere Unterkunft (Ein- und Zweibettzimmer): 20 EUR
- bei Verzicht auf die Erstattung für privatärztliche stationäre Behandlung: 20 EUR

Die Leistungspflicht beginnt ab dem ersten Tag der stationären Aufnahme mit der medizinisch notwendigen Heilbehandlung nach dem Unfallgeschehen und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die stationäre Aufnahme nicht innerhalb einer Woche nach dem Unfall erfolgt. Die Leistungspflicht für den Versicherungsfall ist auf den ersten, ununterbrochenen stationären Aufenthalt von längstens 30 Tagen und eine Höchstentschädigungssumme von 100.000 EUR begrenzt.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind der berechtigte Fahrer und sonstige berechtigte Insassen, die sich mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers in dem versicherten Fahrzeug befinden.

A.7.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Personen während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Als Unfall gilt – analog zur Vollkaskoversicherung – ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis (Unfallereignis). Die versicherte Person muss durch das Unfallereignis verletzt werden, d.h. unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden, die stationäre Behandlung erfordert. Voraussetzung ist außerdem, dass sich der verunfallte berechtigte Fahrer und/oder ein sonstiger berechtigter Fahrzeuginsasse des versicherten Fahrzeugs zurzeit des Unfalls im Fahrzeug befand/befanden.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In AutoPlusProtect besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.7.5 Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?

Bei gleichzeitigem Bestehen einer privaten Krankheitskosten- oder Zusatzversicherung oder einer sozialversicherungsrechtlichen Krankheitskostenversicherung erfolgt ein Kostenersatz nur insoweit, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat, und diese zur Deckung der hier versicherten Kosten nicht ausgereicht haben. Bestreitet der Krankenversicherer seine Leistungspflicht, kann eine Leistung aus der vorliegenden Versicherung erst dann verlangt werden, wenn das Leistungsbegehren gegenüber dem anderen Versicherer rechtskräftig abgewiesen wurde.

A.7.6 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die in Abschnitt D.1 geregelten Pflichten. Zusätzlich müssen gesetzlich vorgeschriebene Sicherungssysteme (z.B. Sicherheitsgurte, Kindersitze usw.) im Fahrzeug genutzt werden.

A.7.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer unter D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

A.7.8 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- Jede Krankenhausbehandlung ist binnen einer Woche nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer und jede andere versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine in diesem Abschnitt genannte Obliegenheit verletzt wird.
- Versicherungsnehmer und versicherte Person sind bezüglich ihrer Verpflichtungen (außer Beitragszahlung) gleichgestellt.

A.7.9 Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten

- Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich eine der genannten Pflichten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

A.7.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.7.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Rennen und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.7.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.7.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.7.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.7.10.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und

solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens

A.7.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht-öffentlichen Verkehrsgrund eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.8 Leistungsupdate-Garantie

Für alle abgeschlossenen Versicherungsarten gelten auch künftige Leistungserweiterungen innerhalb des Abschnittes A als vereinbart, sofern für diese kein Mehrbeitrag fällig wird. Die Leistungserweiterungen gelten mit Inkrafttreten der neuen Bedingungen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.2 und C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, AutoSchutzbrief, Fahrradschutzbrief, FahrerSchutzPlus und AuslandSchadenschutz

B.2.2 In der Kaskoversicherung, dem AutoSchutzbrief, dem FahrradSchutzbrief, dem FahrerSchutzPlus sowie dem AuslandSchadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.4 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie mit der Zahlung des im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrages in Verzug sind. Sie befinden sich in Verzug, wenn Sie den genannten Beitrag nicht entsprechend dem unter C.4.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit

entsprechenden Teil des Beitrags. Wenn Sie uns den Antrag für den endgültigen Versicherungsschutz nicht einreichen und wir deshalb keinen Versicherungsschein ausfertigen können, gilt: Der Mindestbeitrag beträgt 120 EUR inklusive Versicherungssteuer.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Versicherungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

monatliche Zahlung

- C.1.1 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.3) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Mindestbeiträge

- C.1.2 Der Mindestbeitrag je Versicherungsperiode beträgt 20 EUR.

Eine unterjährige Versicherungsperiode ist nur möglich, wenn der Zahlungsbetrag den Mindestbeitrag erreicht.

Saisonkennzeichen

- C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur eine jährliche Zahlungsperiode vereinbaren.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

- C.2.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15%
Bis zu 2 Monate	25%
Bis zu 3 Monate	30%
Bis zu 4 Monate	40%
Bis zu 5 Monate	50%
Bis zu 6 Monate	60%
Bis zu 7 Monate	70%
Bis zu 8 Monate	75%
Bis zu 9 Monate	80%
Bis zu 10 Monate	90%
Über 10 Monate	100% des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

- C.2.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Die jährliche Fahrleistung (Kilometer/Jahr) hat keinen Einfluss auf den Beitrag.

Der Beitrag beträgt bei einer Saisondauer von

Bis zu 2 Monate	17%
Bis zu 3 Monate	25%
Bis zu 4 Monate	33%
Bis zu 5 Monate	42%
Bis zu 6 Monate	50%
Bis zu 7 Monate	58%
Bis zu 8 Monate	67%
Bis zu 9 Monate	75%
Bis zu 10 Monate	83%
Bis zu 11 Monate	92% des Jahresbeitrags.

Diese Regelung gilt nicht für Anhänger und die Zusatzleistung AutoSchutzbrief.

Kurzzeitkennzeichen

- C.2.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- C.2.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

- C.2.5 Schließen Sie für einen Zeitraum, der weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Anhang 2.

Mindestbeitrag

- C.2.6 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 120 EUR.

C.3 Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Ferner sind wir berechtigt, Ihnen durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche in Rechnung zu stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d.h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

Rücktritt

- C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

Diese entspricht dem nach Kurztarif (C.2.1) berechneten Beitrag für den Zeitraum ab beantragtem Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

C.7 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem

dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, AutoSchutzbrief- und FahrradSchutzbriefversicherung sowie im FahrerSchutzPlus und im AuslandSchadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.7.1, A.5.9.2 und A.5.9.4 sowie nach den „Besonderheiten im Produkt AutoPremium“ kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen. Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hierunter fällt auch die Teilnahme an sogenannten illegalen Autorennen.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, AutoSchutzbrief- und FahrradSchutzbriefversicherung sowie im FahrerSchutzPlus und im AuslandSchadenschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.7.2 und A.5.9.7 sowie nach den „Besonderheiten im Produkt AutoPremium“ kein Versicherungsschutz.

Darüber hinaus besteht nach A.2.9.2, A.3.9.2 und A.5.9.7 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26

Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellung unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 StGB).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
 - Für diese Untersuchungen haben Sie uns bzw. einen von uns beauftragten Dienstleister, soweit es Ihnen zumutbar ist, die Auslesung von Daten der Steuergeräte Ihres Fahrzeugs, die Daten zum Unfallhergang gespeichert haben, zu ermöglichen. Dabei werden wir uns bzw. der von uns beauftragte Dienstleister sich auf solche Daten beschränken, aus denen sich Rückschlüsse zu den konkreten Umständen des Schadenhergangs oder der Schadenhöhe ziehen lassen.
 - Im Falle des Verlusts Ihres Fahrzeugs ermächtigen Sie uns bzw. den von uns beauftragten Dienstleister, sämtliche sachdienlichen Informationen zu den Fahrzeugschlüsseln, inklusive etwaiger Nachbestellungen oder Verlustmeldungen, beim Fahrzeughersteller einzuholen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- E.1.2.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer

Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.5 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 1.000 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Kontaktaufnahme bei Werkstattservice

E.1.3.4 Im Rahmen unserer Kaskoversicherung mit Werkstattservice sind Sie im Falle eines Kaskoschadens an Ihrem Fahrzeug verpflichtet, vor der Reparaturvergabe mit uns Kontakt aufzunehmen. Die Auswahl der Reparaturwerkstatt erfolgt ausschließlich durch uns.

E.1.4 Zusätzlich beim AutoSchutzbrief und FahrradSchutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich im FahrerSchutzPlus

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Wir tragen jedoch nicht die Kosten, die durch die Anreise aus dem Ausland entstehen.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.5.6.1.1.

E.1.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.7 Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz

Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie

- den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, sofern dies möglich ist, und den ausgefüllten Europäischen Unfallbericht bei uns einreichen.
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen, und unsere Weisungen beachten. Dies gilt insbesondere, bevor Sie Ihr beschädigtes Fahrzeug wieder instandsetzen oder verwerten lassen.
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- uns beim Geltendmachen der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

- uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Absatz 1 hat bei Verletzung einer bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht

- bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunft- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder
- bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Leistungskürzung bei Werkstattservice

E.2.3 Nehmen Sie im Rahmen unserer Kaskoversicherung mit Werkstattservice vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 20% der nach A.2.5.3 berechneten Leistung, mindestens jedoch 150 EUR als vereinbart.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.5 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben.

Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.5 (Prozessführung durch uns)

oder verletzen Sie in der Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Pflichten nach

- E.1.6.2 (Informationspflicht),
- E.1.6.5 (Fristgemäßer Widerspruch) oder
- E.1.6.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1, J.2 oder J.6 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.3, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem

Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung inkl. Kfz-Umweltschadenversicherung, sowie Kaskoversicherung, AutoSchutzbrief, FahrradSchutzbrief und FahrerSchutzPlus sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung enden auch die folgenden für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf: Kfz-Umweltschadenversicherung, AutoSchutzbrief, FahrradSchutzbrief sowie FahrerSchutzPlus. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den AutoSchutzbrief und/oder FahrradSchutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die AutoSchutzbriefversicherung, die FahrradSchutzbriefversicherung und FahrerSchutzPlus.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie

bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Beitragsfreie Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

Umfang der beitragsfreien Ruheversicherung

- H.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

- H.1.4 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beitragspflichtige Ruheversicherung

- H.1.5 Eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschaden-Ruheversicherung kann abgeschlossen werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns bestand.

Eine beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung kann abgeschlossen werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung bei uns bestand.

Umfang der beitragspflichtigen Ruheversicherung

- H.1.6 Mit der beitragspflichtigen Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der

Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kfz-Umweltschadenversicherung und die Teilkaskoversicherung.

- H.1.7 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.6 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Gabelstapler, Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.8 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.9 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.10 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.3 und H.1.8.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.2 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen.

Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Selbstfahrrvermiet-Fahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenomnibusse, Wechselaufbauten, Sonderfahrzeuge, sonstige Arbeitsmaschinen, Ausfuhrkennzeichen, Handel und -Handwerk-Risiken, rote Kennzeichen und das Führen fremder Fahrzeuge; in der Vollkaskoversicherung zusätzlich nicht für Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ und Sonderersteinstufungen für Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder als Zweitfahrzeuge

I.2.2.1 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist,
 - der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und
 - Sie eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, oder
- c) auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und Sie eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen oder
- d) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen führen, besitzen. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.3 gleichgestellt sein.

Ist auf Sie bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

I.2.2.2 Sonderersteinstufung von Campingfahrzeugen und Krafträdern in SF ½ als Zweitfahrzeug

Beginnt Ihr Vertrag für ein Campingfahrzeug oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie Halter des Pkw und des Campingfahrzeuges bzw. Kraftrades sind, und
- es sich bei Ihnen als Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt, und
- der Pkw nicht gewerblich genutzt wird, und
- eine für das Campingfahrzeug bzw. Kraftrad anrechenbare Vorversicherung nicht bestanden hat, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

I.2.2.3 Sonderersteinstufung von Pkw in SF-Klasse 2 als Zweitfahrzeug

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw (Zweitfahrzeug) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie in dem dortigen Vertrag auch Versicherungsnehmer sind, und
- beide Pkw nicht gewerblich genutzt werden, und
- es sich bei Ihnen als Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt, und
- eine für das Zweitfahrzeug anrechenbare Vorversicherung nicht bestanden hat, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, und
- das Zweitfahrzeug maximal zwei berechnigte Fahrer hat.

I.2.3 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jährlich nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, welches auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand innerhalb des Versicherungsjahres mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ihr Vertrag wird anhand der Tabellen in Anhang 1 zurückgestuft, falls er während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist.

I.3.6 Rabattschutz

Haben Sie für Ihren Versicherungsvertrag zusätzlich den Baustein Rabattschutz vereinbart, so führt ein belastender Schaden pro Jahr nicht zur Rückstufung, sondern der Vertrag verbleibt in der zum Schadenzeitpunkt gültigen SF-Klasse. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Rabattschutz besteht.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) In der Kfz-Haftpflichtversicherung leisten wir Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur für ein Schadenereignis, welches unter A.7 fällt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit im dann folgenden Kalenderjahr zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unseren Schadenaufwand freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Der Schadenaufwand umfasst – abweichend von I.4.1.1 – neben der Entschädigung auch die Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer geleisteten Zahlungen. Voraussetzung ist, dass diese nicht mehr als 1.000 EUR betragen. Erstaten Sie uns den Schadenaufwand innerhalb

von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

- I.5.2 Sie können auch in der Vollkasko eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unseren Schadenaufwand (d.h. Entschädigung zuzüglich Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse) freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung erstatten.

Leasingfahrzeug

- I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

Die Übernahme bezieht sich auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, die sich zum Beispiel durch den Rabattschutz ergeben, bleiben unberücksichtigt.

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

- I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Ringtausch

- I.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

- I.6.1.6 Wir übernehmen den tatsächlichen Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

- I.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.2.3 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw, Lieferwagen und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen oder Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, ein Großelternteil, ein Schwiegerelternteil, Ihr Schwiegenderkind oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den

Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1.b), gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Das Wirksamwerden der Einstufung richtet sich nach I.3.1.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - sowie Einstufungen aufgrund des Rabattschutzes werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr wirksam.

J.3 Änderung der Tarifstruktur

J.3.1 Der Versicherer ist berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung die im Tarif vorgesehenen Merkmale der Beitragsberechnung (siehe Anhang 2) durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und diese Merkmale für die Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind und sie den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik, soweit diese für das neue Merkmal zugrunde gelegt werden können, entsprechen.

J.3.2 Änderungen nach J.3.1 finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderungen einen Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach G.2.9 AKB belehrt.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1, J.2 oder J.6 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Tarifänderung

J.6.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt.

J.6.2 Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag in diesem Umfang abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu erhöhen.

J.6.3 Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 3 „Tarifgruppen“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
- K.2.4 Teilen Sie uns eine Änderung des Nutzerkreises mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.
- Eine nur kurzfristige Änderung des Nutzerkreises (maximal zwei Monate) kann gesondert vereinbart werden.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.3.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter den Überschriften Zusatzangaben oder Altersangaben aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
- K.3.1.1 Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.
- K.3.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.3.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.3.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem wir die Falschangabe festgestellt haben, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Sofern sich die unzutreffenden Angaben bereits in dem Versicherungsjahr vor unserer Kenntniserlangung auf die Beitragsberechnung auswirkt, sind wir berechtigt, auch für dieses Versicherungsjahr eine Neuberechnung auf Grundlage der tatsächlichen Merkmale rückwirkend vorzunehmen. Die Nachberechnung kann auch dann noch im vorbezeichneten Umfang erfolgen, wenn der Vertrag bei Kenntniserlangung bereits beendet war. Die Rechte gemäß K.3.4 bleiben unberührt.

- K.3.4 Haben Sie schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, unabhängig von einer eventuellen Beitragserhöhung aus K.3.3, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR zu erheben.

Haben Sie uns eine Erhöhung der vereinbarten jährlichen Fahrleistung schuldhaft nicht mitgeteilt, sind wir berechtigt, ab einer Überschreitung um 15 %, mindestens jedoch um 1.000 km, eine Vertragsstrafe von 500 EUR zu erheben. Bei einer Überschreitung der vereinbarten jährlichen Fahrleistung um mehr als 100% erhöht sich diese Vertragsstrafe auf 750 EUR, bei einer Überschreitung um mehr als 200% auf 1.000 EUR.

Haben Sie schuldhaft Fahrer unter 25 Jahren nicht angegeben oder Änderungen bei der Nutzung von Fahrern unter 25 Jahren schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR zu erheben.

Weitergehende Rechte stehen uns in dem Fall schuldhaft unzutreffender Angaben oder schuldhafter Nichtanzeige von Änderungen nicht zu.

Folgen von Nichtangaben

- K.3.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) nicht nach,

Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.4 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 4, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.5 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben wollen, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann e.V.

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie in Textform über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

N Kostenvereinbarung

Sie haben Ihren Versicherungsvertrag bei einem Direktversicherer abgeschlossen, dessen Geschäftssystem wegen der notwendigen Kosteneffizienz grundsätzlich nur einen direkten Kontakt mit dem Kunden selbst und eine direkte Beschaffung der über die Homepage bereit gestellten Informationen und etwaiger benötigter Vertragsunterlagen durch diesen vorsieht. Jede weitere Kommunikation über dritte Intermediäre, namentlich Makler, Mehrfachagenten und Honorarberater, belastet daher die Kostenstruktur. Auch dann, wenn bereits die Vermittlung des Vertrages über einen Makler erfolgt, sehen die Maklervereinbarungen der Sparkassen Direktversicherung daher vor: "Die gesamte Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer wird direkt zwischen

der Sparkassen DirektVersicherung AG und dem Versicherungsnehmer geführt." Wir bitten daher um Verständnis, dass für den Fall, dass Dokumente gemäß § 3 (3) und (4) Versicherungsvertragsgesetz auf Anforderung durch Sie, einen Makler, Mehrfachagenten oder Honorarberater erstellt und versendet werden müssen, Kosten von 10 EUR (*inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer*) je Anforderung dieser Dokumente anfallen. Darüberhinausgehende Auskünfte werden kostenindividuell entsprechend dem hierfür erforderlichen Arbeitsaufwand mit 10 EUR (*inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer*) pro 15 Minuten abgerechnet. Die angeforderten Dokumente werden nach Zahlungseingang übersandt.

O Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und Sparkassen DirektVersicherung / Verbindlichkeit des Kundenportals

O.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der Sparkassen DirektVersicherung online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme zu uns z. B. per Telefon oder E-Mail ist natürlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zusätzlich möglich und wird von uns sogar empfohlen.

Der Versicherungsschein sowie seine Nachträge, die Beitragsrechnungen, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Postfach im Kundenportal der Sparkassen DirektVersicherung zugestellt.

Dazu richten wir Ihnen ein solches Postfach in unserem Kundenportal ein. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz „widmen“ Sie Ihr Postfach als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das elektronische Postfach eingestellt wurde. Die Sparkassen DirektVersicherung verwendet dabei eine Transportverschlüsselung (Transport Layer Security, TLS), welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der Sparkassen DirektVersicherung und Ihrem E-Mail Provider (E-Mail Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben). Da immer wieder Fälle auftreten können, in denen beispielsweise E-Mails in Ihrem Spam-Ordner eingehen, verpflichten Sie sich rein vorsorglich, Ihr Postfach einmal wöchentlich auf Posteingänge zu prüfen.

O.2 Registrierung im Kundenportal und Aktivierung des persönlichen Postfachs

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, sich unverzüglich im Kundenportal zu registrieren. Ihr persönliches Postfach im Kundenportal der Sparkassen DirektVersicherung ist nach erfolgreich abgeschlossener Registrierung automatisch aktiv. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite meine.sparkassen-direkt.de oder über die „Meine S-Direkt“ App für Android und iOS.

O.3 Andere Versicherungsverträge

Sollten Sie bereits andere Versicherungsverträge bei der Sparkassen DirektVersicherung haben, erklären Sie sich auch für diese Verträge mit den Regelungen aus O.1 und O.2 einverstanden.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	29	27
49 Kalenderjahre	SF 49	31	29
48 Kalenderjahre	SF 48	31	29
47 Kalenderjahre	SF 47	31	29
46 Kalenderjahre	SF 46	32	30
45 Kalenderjahre	SF 45	32	30
44 Kalenderjahre	SF 44	32	30
43 Kalenderjahre	SF 43	32	30
42 Kalenderjahre	SF 42	33	31
41 Kalenderjahre	SF 41	33	31
40 Kalenderjahre	SF 40	33	31
39 Kalenderjahre	SF 39	34	32
38 Kalenderjahre	SF 38	34	32
37 Kalenderjahre	SF 37	34	33
36 Kalenderjahre	SF 36	35	33
35 Kalenderjahre	SF 35	35	33
34 Kalenderjahre	SF 34	35	34
33 Kalenderjahre	SF 33	36	34
32 Kalenderjahre	SF 32	36	35
31 Kalenderjahre	SF 31	37	35
30 Kalenderjahre	SF 30	37	36
29 Kalenderjahre	SF 29	38	36
28 Kalenderjahre	SF 28	38	37
27 Kalenderjahre	SF 27	39	37
26 Kalenderjahre	SF 26	39	38
25 Kalenderjahre	SF 25	40	38
24 Kalenderjahre	SF 24	41	39
23 Kalenderjahre	SF 23	42	40
22 Kalenderjahre	SF 22	42	40
21 Kalenderjahre	SF 21	43	41
20 Kalenderjahre	SF 20	44	42
19 Kalenderjahre	SF 19	45	43
18 Kalenderjahre	SF 18	46	43
17 Kalenderjahre	SF 17	47	44
16 Kalenderjahre	SF 16	48	45
15 Kalenderjahre	SF 15	50	46
14 Kalenderjahre	SF 14	51	47
13 Kalenderjahre	SF 13	53	48
12 Kalenderjahre	SF 12	54	50
11 Kalenderjahre	SF 11	56	51
10 Kalenderjahre	SF 10	58	52
9 Kalenderjahre	SF 9	61	54
8 Kalenderjahre	SF 8	63	55
7 Kalenderjahre	SF 7	66	57
6 Kalenderjahre	SF 6	69	59
5 Kalenderjahre	SF 5	73	61
4 Kalenderjahre	SF 4	78	63
3 Kalenderjahre	SF 3	83	65
2 Kalenderjahre	SF 2	89	68
1 Kalenderjahr	SF 1	98	71
	SF ½	120	79
	0	160	93
	M	202	109

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Bitte beachten Sie hierzu auch die Besonderheiten, die in I.3.6 geregelt sind, sowie die Besonderheiten in dem Produkt AutoBasis.

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 50	SF 26	SF 10
SF 49	SF 21	SF 8
SF 48	SF 21	SF 8
SF 47	SF 20	SF 7
SF 46	SF 20	SF 7
SF 45	SF 20	SF 7
SF 44	SF-19	SF 7
SF 43	SF 19	SF 7
SF 42	SF 18	SF 6
SF 41	SF 18	SF 6
SF 40	SF 17	SF 6
SF 39	SF 17	SF 6
SF 38	SF 17	SF 6
SF 37	SF 16	SF 5
SF 36	SF 16	SF 5
SF 35	SF 15	SF 5
SF 34	SF 15	SF 5
SF 33	SF 14	SF 5
SF 32	SF 14	SF 4
SF 31	SF 14	SF 4
SF 30	SF 13	SF 4
SF 29	SF 13	SF 4
SF 28	SF 12	SF 3
SF 27	SF 12	SF 3
SF 26	SF 11	SF 3
SF 25	SF 11	SF 3
SF 24	SF 10	SF 2
SF 23	SF 10	SF 2
SF 22	SF 9	SF 2
SF 21	SF 9	SF 2
SF 20	SF 8	SF 1
SF 19	SF 8	SF 1
SF 18	SF 7	SF 1
SF 17	SF 7	SF 1
SF 16	SF 6	SF 1
SF 15	SF 6	SF ½
SF 14	SF 5	SF ½
SF 13	SF 5	SF ½
SF 12	SF 4	SF ½
SF 11	SF 4	SF ½
SF 10	SF 3	SF ½
SF 9	SF 3	SF ½
SF 8	SF 2	0
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 50	SF 36	SF 22
SF 49	SF 31	SF 18
SF 48	SF 30	SF 18
SF 47	SF 30	SF 17
SF 46	SF 29	SF 17
SF 45	SF 28	SF 16
SF 44	SF 27	SF 16
SF 43	SF 27	SF 15
SF 42	SF 26	SF 15
SF 41	SF 25	SF 14
SF 40	SF 25	SF 14
SF 39	SF 24	SF 13
SF 38	SF 23	SF 13
SF 37	SF 23	SF 12
SF 36	SF 22	SF 12
SF 35	SF 21	SF 11
SF 34	SF 21	SF 11
SF 33	SF 20	SF 10
SF 32	SF 19	SF 10
SF 31	SF 19	SF 9
SF 30	SF 18	SF 9
SF 29	SF 17	SF 8
SF 28	SF 17	SF 8
SF 27	SF 16	SF 7
SF 26	SF 15	SF 7
SF 25	SF 14	SF 6
SF 24	SF 14	SF 6
SF 23	SF 13	SF 5
SF 22	SF 12	SF 5
SF 21	SF 12	SF 4
SF 20	SF 11	SF 4
SF 19	SF 10	SF 3
SF 18	SF 9	SF 3
SF 17	SF 9	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 7	SF 1
SF 13	SF 6	SF ½
SF 12	SF 5	SF ½
SF 11	SF 4	SF ½
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 3	0
SF 8	SF 2	0
SF 7	SF 2	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF ½	0
SF 4	SF ½	0
SF 3	SF ½	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder und Leichtkrafträder/-roller

2.1 Einstufung von Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	21
19 Kalenderjahre	SF 19	25	21
18 Kalenderjahre	SF 18	25	22
17 Kalenderjahre	SF 17	26	22
16 Kalenderjahre	SF 16	26	23
15 Kalenderjahre	SF 15	26	23
14 Kalenderjahre	SF 14	26	24
13 Kalenderjahre	SF 13	26	24
12 Kalenderjahre	SF 12	26	25
11 Kalenderjahre	SF 11	27	26
10 Kalenderjahre	SF 10	27	26
9 Kalenderjahre	SF 9	27	27
8 Kalenderjahre	SF 8	28	28
7 Kalenderjahre	SF 7	28	29
6 Kalenderjahre	SF 6	29	30
5 Kalenderjahre	SF 5	30	32
4 Kalenderjahre	SF 4	32	34
3 Kalenderjahre	SF 3	34	35
2 Kalenderjahre	SF 2	37	38
1 Kalenderjahr	SF 1	45	40
	SF ½	52	54
	0	64	69
	M	106	91

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 2	SF ½
SF 19	SF 2	SF ½
SF 18	SF 2	SF ½
SF 17	SF 2	SF ½
SF 16	SF 2	SF ½
SF 15	SF 2	SF ½
SF 14	SF 2	SF ½
SF 13	SF 2	SF ½
SF 12	SF 1	0
SF 11	SF 1	0
SF 10	SF 1	0
SF 9	SF 1	0
SF 8	SF 1	0
SF 7	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF ½	M
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	0	M
SF ½	M	M
0	M	M
M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 20	SF 7	SF 1
SF 19	SF 7	SF 1
SF 18	SF 7	SF 1
SF 17	SF 6	SF 1
SF 16	SF 6	SF 1
SF 15	SF 5	SF 1
SF 14	SF 5	SF 1
SF 13	SF 4	SF 1
SF 12	SF 4	SF 1
SF 11	SF 3	SF ½
SF 10	SF 3	SF ½
SF 9	SF 2	SF ½
SF 8	SF 2	SF ½
SF 7	SF 1	SF ½
SF 6	SF 1	SF ½
SF 5	SF 1	SF ½
SF 4	SF 1	SF ½
SF 3	SF ½	0
SF 2	SF ½	0
SF 1	SF ½	0
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	26	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	28
16 Kalenderjahre	SF 16	27	28
15 Kalenderjahre	SF 15	28	28
14 Kalenderjahre	SF 14	28	29
13 Kalenderjahre	SF 13	29	29
12 Kalenderjahre	SF 12	30	29
11 Kalenderjahre	SF 11	30	30
10 Kalenderjahre	SF 10	31	30
9 Kalenderjahre	SF 9	32	30
8 Kalenderjahre	SF 8	33	31
7 Kalenderjahre	SF 7	34	31
6 Kalenderjahre	SF 6	36	32
5 Kalenderjahre	SF 5	37	33
4 Kalenderjahre	SF 4	39	33
3 Kalenderjahre	SF 3	41	34
2 Kalenderjahre	SF 2	43	36
1 Kalenderjahr	SF 1	46	37
	SF ½	50	37
	0	63	50
	M	132	57

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

	1 Schaden	2 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse	
SF 20	SF 3	0
SF 19	SF 2	0
SF 18	SF 2	0
SF 17	SF 2	0
SF 16	SF 1	0
SF 15	SF 1	0
SF 14	SF 1	0
SF 13	SF 1	0
SF 12	SF ½	0
SF 11	SF ½	0
SF 10	SF ½	0
SF 9	SF ½	0
SF 8	SF ½	0
SF 7	0	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse	
SF 20	SF 18	SF 8
SF 19	SF 8	SF 3
SF 18	SF 8	SF 3
SF 17	SF 7	SF 3
SF 16	SF 7	SF 3
SF 15	SF 6	SF 2
SF 14	SF 6	SF 2
SF 13	SF 6	SF 2
SF 12	SF 5	SF 2
SF 11	SF 5	SF 2
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 4	SF ½
SF 8	SF 3	SF ½
SF 7	SF 3	SF ½
SF 6	SF 2	SF ½
SF 5	SF 2	SF ½
SF 4	SF ½	M
SF 3	SF ½	M
SF 2	SF ½	M
SF 1	SF ½	M
SF ½	SF ½	M
0	M	M
M	M	M

4 Übrige Fahrzeuge

4.1 Einstufung übrige Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 3	SF 2	SF 1
SF 2	SF 1	0
SF 1	0	0
SF ½	0	0
0	0	0

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 3	SF 2	SF 1
SF 2	SF 1	0
SF 1	0	0
SF ½	0	0
0	0	0

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Der Beitrag richtet sich nach den folgenden Merkmalen

1. Fahrzeug spezifische Eigenschaften
 - Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart
 - Fahrzeugwert, Fahrzeugneuwert bzw. Kaufpreis
 - Aufbau/Dachart
 - Hersteller und Typ (Typschlüsselnummer)
 - Sicherheitseinrichtungen/Fahrerassistenzsysteme
 - Antriebsart
 - Verwendung
 - Motorleistung
 - Hubraum
 - Anzahl der Plätze
 - Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht)
 - Fahrzeugalter und Fahrzeugalter bei Erwerb
2. Nutzung des Fahrzeugs
 - Art der Nutzung des Fahrzeugs
 - Jährliche Fahrleistung mit dem im Vertrag genannten Fahrzeug
 - Nutzerkreis
 - Alter der Fahrer/des Versicherungsnehmers
 - Teilnahme der Fahrer am begleiteten Fahren
3. Eigenschaften des Versicherungsnehmers
 - Trennung von Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter
 - Adresse des Halters
 - Besitz von selbstgenutztem Wohneigentum/Wohnfläche
 - Berufsgruppe und Branche des Versicherungsnehmers bzw. des Halters
 - Weitere Verträge bei der Sparkassen Direktversicherung
 - Schadenverhalten (inkl. Schadenverlauf und -abwicklung) sowie Prognosedaten zum Schadenverlauf
4. Weitere Merkmale
 - Art der Finanzierung/Zahlungsverhalten
 - SF-Klasse
 - SF-Klasse des Erstfahrzeugs zum Zeitpunkt der Ersteinstuflung des Zweitfahrzeugs
 - Regionalklasse des Zulassungsbezirkes
 - Umfang des Versicherungsvertrages
 - Zahlungsperiode
 - Zahlungsart
 - Kündigung durch Vorversicherer
 - Vertragsdauer beim Vorversicherer
 - Art, Form und Häufigkeit der Korrespondenz
 - Bonitäts- und Stornoanalysen
 - Sonstige sozioökonomische Informationen
 - Form/Weg des Vertragsabschlusses/der Vertragsführung.

Anhang 3: Tarifgruppen

1 Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von $\frac{1}{2}$ ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) Ehegatten

nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;

- d) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern, die versichert sind auf

a) Angestellte und Arbeiter von

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer);

- b) Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 a) genannten Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 a) und 2 b) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 a) und 2 b) erfüllt haben;
- d) Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 a), 2 b) oder 2 c) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3 Tarifgruppe S

Die Beiträge der Tarifgruppe S gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw und Trikes, die versichert sind auf

- a) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe der unter 2 a) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht;
- b) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe von überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter a) genannten Personen, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c) pensionierte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten und Richtern, Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen unter a) oder b) erfüllt haben;
- d) Berufssoldaten/Ruheständler der Bundeswehr, nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Berufssoldaten der Bundeswehr und Familienangehörige von Berufssoldaten der Bundeswehr soweit die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den Berufssoldaten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- e) Mitarbeiter/Ruheständler von Kreditinstituten sowie deren nicht berufstätige Ehepartner; zu Kreditinstituten zählen insbesondere Banken, die nach dem Gesetz für Kreditwesen (KWG) die Bezeichnungen „Bank“ führen und hundertprozentige Tochtergesellschaften, jedoch keine reinen Beratungsunternehmen.

Für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen, Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern, die auf Personen versichert sind, die eine der Voraussetzungen unter 3 a) bis 3 d) erfüllen, gilt in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung die Tarifgruppe B. Für Personen, die die Voraussetzung 3 e) erfüllen, gilt außerhalb Pkw die Tarifgruppe N.

4 Tarifgruppe D

Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder/-roller – für Verträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf Angestellte und Arbeiter von

- a) Wohnungsunternehmen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und Mitglied im Verband „rheinischer und westfälischer Wohnungsunternehmen e.V.“ sind oder laut Satzung/Gesellschaftsvertrag dem Gemeinwohl dienen und damit die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im oben genannten Verbund erfüllen;
- b) privaten Krankenanstalten, die der Gesundheitspflege dienen und als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind;
- c) Versorgungsunternehmen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme gewährleisten und als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, nicht aber Entsorgungsunternehmen;
- d) Unternehmen, die seit dem 01.01.1994 infolge von Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, sowie deren bei der Privatisierung hervorgegangenen 100 %igen Tochterunternehmen.

5 Tarifgruppen R und N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 4 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für Pkw und Krafträder der Tarifgruppe R, im Übrigen der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeugarten

1.1 Arbeitsmaschinen

Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

1.2 Campingfahrzeuge und -anhänger

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind. Campinganhänger oder Wohnwagenanhänger sind als Wohnanhänger zugelassene Fahrzeuge.

1.3 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

1.3.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm

- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm

- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV)

1.3.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)

1.4 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

1.5 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

1.5.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

1.5.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

1.5.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

1.6 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

1.7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen/Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1.8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

1.9 Leichtkrafträder/-roller

Leichtkrafträder/-roller sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

1.10 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

1.11 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

1.12 Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein Selbstfahrervermiet-Fahrzeug.

1.13 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen.

1.14 Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge

Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

1.15 Taxis

Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

1.16 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

1.17 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

2 Verwendung von Fahrzeugen

2.1 Transport gefährlicher Güter

Der Transport gefährlicher Güter unterhalb der Freistellungsgrenzen nach Kapitel 1.1.3 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) ist mitversichert. Das ist die sogenannte „Handwerkerregelung“.

Der Transport gefährlicher Güter oberhalb dieser Freistellungsgrenzen muss gesondert vereinbart werden.

2.2 Werk-, Güter-, Umzugsverkehr

2.2.1 Verwendungsart Werkverkehr

Beförderung von eigenen Gütern zu eigenen Zwecken mit eigenem Personal. Werkverkehr liegt in der Regel vor bei Handwerksbetrieben, Dienstleistern und den produzierenden Betrieben. Diese Firmen liefern ihre eigenen Waren an ihre Kunden und/oder befördern ihre eigenen Arbeitsmaterialien zu ihrer Einsatzstätte.

Wenn diese Betriebe allerdings im Rahmen eines Reparatur- oder Wartungsauftrages Güter ihrer Kunden in Obhut nehmen und in diesem Zusammenhang befördern, werden diese den eigenen Gütern gleichgestellt.

2.2.2 Verwendungsart Güterverkehr

Beförderung von fremden Gütern geschäftsmäßig und entgeltlich für Dritte. Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen, Paket- und Kurierdienste sowie reine Auslieferungsbetriebe ohne eigene Produktionsstätte sind grundsätzlich dem gewerblichen Güterverkehr zuzuordnen.

2.2.3 Verwendungsart Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

Besonderheiten in dem Produkt „AutoBasis“

Für den Fall, dass Sie unser Produkt „AutoBasis“ gewählt haben, gelten in Abänderung der gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Sparkassen Direktversicherung folgende Besonderheiten:

Allgemeines

Abschluss nur über Internet

Sie können das Produkt „AutoBasis“ grundsätzlich nur über das Internet abschließen.

Glasbruchschäden

Bei Glasbruchschäden (Austausch oder Reparatur) besteht für Sie die Verpflichtung, sich vorher mit unserem Schaden-Service-Kraftfahrt (Telefon-Nr. 0211 729-8833) in Verbindung zu setzen.

Sollte ein Glasbruchschaden (Austausch oder Reparatur) nicht von einem unserer Glas-Partnerbetriebe behoben worden sein, erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 150 EUR.

Sofern die Beschädigung nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) durch einen unserer Glas-Partnerbetriebe beseitigt wird verzichten wir auf die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Besonderheiten bei den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für „AutoBasis“

Zusatzleistungen bei stationärer Behandlung nach Unfall

A.1.1.7
- entfällt

Mitversicherung von Eigen-Kollisionsschäden

A.1.1.8
- entfällt

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1
d) Ladekabel während des Ladevorgangs sind nicht mitversichert.
e) Ladekarten sind nicht mitversichert.
f) Mobile Navigationsgeräte sind nicht mitversichert.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2
Abweichend von Satz 1 sind die unter a) bis f) aufgeführten Teile bis zu 50% des ursprünglichen Fahrzeugneuwertes, max. jedoch 6.000 EUR mitversichert.

Abhängig von der Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart

A.2.1.2.3
Abweichend von Satz 1 sind Spezialeinrichtungen (z.B. für Behindertentransporte) und Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- oder Thermoaufbauten) bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 1.000 EUR ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Autoinhaltsversicherung

A.2.1.2.4
- entfällt

Erdbeben und Vulkanausbruch

A.2.2.1.3
Abweichend von Satz 1 ist die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug nicht versichert.
Ebenso ist, abweichend von Satz 1, die unmittelbare Einwirkung von Erdsenkungen auf das Fahrzeug, welche durch ein Erdbeben ausgelöst wurden, nicht versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.5
Abweichend von Absatz 2 und 3 ist der Ersatz von Autobahnvignetten sowie der Austausch der durch Glasbruch beschädigten Leuchtmittel nicht mitversichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassenen Fahrzeugen. Unmittelbare Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR je Schadenfall versichert.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.1.8

- entfällt

Allgefahrendeckung für Akkus

A.2.2.2.4

- entfällt

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

A.2.2.2.5

- entfällt

Carsharing

A.2.2.2.6

- entfällt

Neupreisentschädigung

A.2.5.1.2

- entfällt

Kaufpreisentschädigung

A.2.5.1.3

- entfällt

A.2.5.1.4

- entfällt

Überführungs- und Zulassungskosten

A.2.5.1.5

- entfällt

Entsorgungskosten

A.2.5.1.6

- entfällt

GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen

A.2.5.2

- entfällt

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf die Bereifung, die Batterie, den Antriebsakkumulator und die Lackierung.

Die Entschädigungsleistung für Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen für jedes angefangene Jahr einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10% vom Kaufpreis bzw. vom Neuwert laut Mietvertrag ab.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen

A.2.5.3.4

- entfällt

AutoPlusProtect - wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen

A.7

- entfällt

Leistungsupdate-Garantie

A.8

- entfällt

Rückstufung bei schadenbelastendem Verlauf

I.3.5

Ihr Vertrag wird anhand der Tabellen im Anhang „AutoBasis“ zurückgestuft, falls er während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist.

Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1

Abweichend von Satz 4 ist die Voraussetzung, um eine Rückstufung zu vermeiden, dass der Schadenaufwand nicht mehr als 500 EUR beträgt.

I.5.2

- entfällt.

Anhang „AutoBasis“:

Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Produkt „AutoBasis“

1. Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 50	SF 24	SF 10
SF 49	SF 19	SF 6
SF 48	SF 19	SF 6
SF 47	SF 18	SF 5
SF 46	SF 18	SF 5
SF 45	SF 18	SF 5
SF 44	SF 17	SF 5
SF 43	SF 17	SF 5
SF 42	SF 16	SF 4
SF 41	SF 16	SF 4
SF 40	SF 15	SF 4
SF 39	SF 15	SF 4
SF 38	SF 15	SF 4
SF 37	SF 14	SF 3
SF 36	SF 14	SF 3
SF 35	SF 13	SF 3
SF 34	SF 13	SF 3
SF 33	SF 12	SF 3
SF 32	SF 12	SF 2
SF 31	SF 12	SF 2
SF 30	SF 11	SF 2
SF 29	SF 11	SF 2
SF 28	SF 10	SF 1
SF 27	SF 10	SF 1
SF 26	SF 9	SF 1
SF 25	SF 9	SF 1
SF 24	SF 8	SF ½
SF 23	SF 8	SF ½
SF 22	SF 7	SF ½
SF 21	SF 7	SF ½
SF 20	SF 6	0
SF 19	SF 6	0
SF 18	SF 5	0
SF 17	SF 5	0
SF 16	SF 4	0
SF 15	SF 4	M
SF 14	SF 3	M
SF 13	SF 3	M
SF 12	SF 2	M
SF 11	SF 2	M
SF 10	SF 1	M
SF 9	SF 1	M
SF 8	SF ½	M
SF 7	SF ½	M
SF 6	0	M
SF 5	0	M
SF 4	M	M
SF 3	M	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF ½	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse	
SF 50	SF 34	SF 20
SF 49	SF 29	SF 16
SF 48	SF 28	SF 16
SF 47	SF 28	SF 15
SF 46	SF 27	SF 15
SF 45	SF 26	SF 14
SF 44	SF 25	SF 14
SF 43	SF 25	SF 13
SF 42	SF 24	SF 13
SF 41	SF 23	SF 12
SF 40	SF 23	SF 12
SF 39	SF 22	SF 11
SF 38	SF 21	SF 11
SF 37	SF 21	SF 10
SF 36	SF 20	SF 10
SF 35	SF 19	SF 9
SF 34	SF 19	SF 9
SF 33	SF 18	SF 8
SF 32	SF 17	SF 8
SF 31	SF 17	SF 7
SF 30	SF 16	SF 7
SF 29	SF 15	SF 6
SF 28	SF 15	SF 6
SF 27	SF 14	SF 5
SF 26	SF 13	SF 5
SF 25	SF 12	SF 4
SF 24	SF 12	SF 4
SF 23	SF 11	SF 3
SF 22	SF 10	SF 3
SF 21	SF 10	SF 2
SF 20	SF 9	SF 2
SF 19	SF 8	SF 1
SF 18	SF 7	SF 1
SF 17	SF 7	SF ½
SF 16	SF 6	SF ½
SF 15	SF 5	0
SF 14	SF 5	0
SF 13	SF 4	M
SF 12	SF 3	M
SF 11	SF 2	M
SF 10	SF 2	M
SF 9	SF 1	M
SF 8	SF ½	M
SF 7	SF ½	M
SF 6	0	M
SF 5	M	M
SF 4	M	M
SF 3	M	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF ½	M	M
0	M	M
M	M	M

Besonderheiten in dem Produkt „AutoPremium“

Für den Fall, dass Sie unser Produkt „AutoPremium“ gewählt haben, gelten in Abänderung der gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Sparkassen Direktversicherung folgende Besonderheiten:

AuslandSchadenschutz – wenn andere Sie oder ihr Auto im Ausland schädigen

Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) gelten die folgenden Leistungen des AuslandSchadenschutzes. Ein schadenbelasteter Verlauf aus den Leistungen des AuslandSchadenschutzes führt nicht zu einer Rückstufung.

Was ist versichert?

Sie sind versichert bei Unfällen während maximal 12-wöchigen Fahrten oder Reisen in den unten aufgeführten Ländern, bei denen der Unfallgegner Schuld hat, sein Fahrzeug gebraucht hat und es sich beim gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, welches im Ausland zugelassen ist.

Was leisten wir?

Wir ersetzen Ihnen Ihren Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflicht-versichert wäre.

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Ersetzt werden Sach- und Personenschäden in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen. Wir entschädigen Sie nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistung an.

Wer ist versichert?

Sie, der berechtigte Fahrer, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs sind versichert. Ansprüche aus dem Vertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer geltend machen.

Versicherte Fahrzeuge

Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug, für das zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Sparkassen Direktversicherung besteht, ist versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Länder der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich sind Sie in folgenden Ländern versichert: Andorra, Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordirland, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstadt.

Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- bei Schäden, die durch Kernenergie verursacht wurden.
- bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden.
- wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.
- für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Als Motorsport-Rennstrecken gelten unter anderem:
 - ehemalige Motorsport-Rennstrecken,
 - Flugplätze,

- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden,
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter,
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z.B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z.B. vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

- wenn Sie im Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht zum Führen von Fahrzeugen in der Lage waren.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Versicherungsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Mitversicherung von Eigen-Kollisionsschäden

A.1.1.8

Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw abgeschlossen, umfasst diese abweichend von A.1.5.6 auch Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen, Ihnen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie sonstigen Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden und die sich nicht im oder am versicherten Fahrzeug befinden, verursacht werden (Eigenschäden). Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde, und die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten). Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenfall. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsjahr.

Autoradio zum Neupreis

Bei einem nach A.2.1.2. AKB mitversicherten Autoradio und / oder Navigationsgerät ersetzen wir bei Zerstörung oder Verlust des Gerätes abweichend von A.2.5.1.1 den Neupreis eines gleichwertigen Gerätes unter folgenden Voraussetzungen:

- das Gerät ist nicht älter als 36 Monate und
- Sie reichen die ursprüngliche Anschaffungsrechnung des Gerätes ein und
- Sie weisen eine entsprechende Ersatzbeschaffung nach.

Mobile Ladestationen

A.2.1.2.1

Abweichend von Punkt d) sind die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden oder während des Ladevorgangs, sowie mobile Ladestationen ohne Beitragszuschlag mitversichert.

Überspannungsschäden

Zusätzlich zu A.2.2.1.3 sind Überspannungsschäden bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000 EUR beschränkt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6

Abweichend von Satz 2 sind Folgeschäden an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) bis zu einem Betrag von 20.000 EUR versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7

Abweichend von Satz 2 sind unmittelbare Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR je Schadenfall versichert.

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug

A.2.2.2.2

Abweichend von Aufzählpunkt 5 werden Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger, als Unfallschaden gewertet.

Entsorgung und Ausbau des Akkus bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Wir zahlen ergänzend zu A.2.5.1.1 die erforderlichen Kosten, die bei der Entsorgung des Akkus entstehen, wenn ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkus eingetreten und kein Restwert zu erzielen ist. Der Ersatz dieser Kosten ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, zahlen wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist und das Fahrzeug keinen Totalschaden erlitten hat und deshalb kein Restwert erzielbar ist.

Zustandsdiagnostik bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Insgesamt ist unsere Leistung auf den Betrag von 1.500 EUR begrenzt.

Kosten für Wassercontainer bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Wir erstatten bis zu 2.000 EUR der angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeuges in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

Fahrzeugabstellungskosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Wir erstatten bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern und
- bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

Direkte Erstattung des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes

Bei Totalschaden verzichten wir – abweichend von A.2.5.1.1 - auf den Abzug eines vorhandenen Restwertes und zahlen Ihnen den Wiederbeschaffungswert direkt aus. Bedingung ist, dass Sie das Fahrzeug an einen von uns bestimmten Kooperationspartner veräußern. Dazu erhalten Sie im Schadenfall eine entsprechende Regulierungsvereinbarung sowie einen Kaufvertrag. Wir organisieren die kostenfreie Abholung und die Abmeldung des beschädigten Fahrzeugs. Der Erlös aus dem Verkauf des Restwertes steht dann uns zu.

Voraussetzung für die direkte Erstattung des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes ist, dass sich das Fahrzeug abholbereit und im seit Ermittlung des Restwertes unveränderten Zustand in Deutschland befindet. Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen benötigen wir ferner die Restschuldhöhe sowie die Zustimmung der Finanzierungsbank zur Veräußerung und Freigabe des Kfz-Briefes nach erfolgter Zahlung.

Bei Leasingfahrzeugen ist dieser Service ausgeschlossen.

Neupreisentschädigung

A.2.5.1.2

Abweichend vom ersten Aufzählpunkt ist eine Voraussetzung für die Zahlung des Neupreises nach A.2.5.1.11 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge), dass innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder das Fahrzeug innerhalb von 36 Monaten nach der Erstzulassung entwendet wird.

Kaufpreisentschädigung

A.2.5.1.3

Abweichend vom ersten Aufzählpunkt ist eine Voraussetzung für die Zahlung des Kaufpreises nach A.2.5.1.12 bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge), dass innerhalb von 36 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder das Fahrzeug innerhalb von 36 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie entwendet wird.

Überführungskosten

A.2.5.1.5

Abweichend von Satz 1 ersetzen wir bei Totalschaden oder Totalentwendung die nachgewiesenen Überführungs- und Zulassungskosten für Ihr fabrikneues Ersatzfahrzeug bis zu einer Höhe von 1.000 EUR.

Wertminderung

Zusätzlich zu den Reparaturkosten nach A.2.5.3.1 a) erstatten wir eine angenommene Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Bruttoreparaturkosten, wenn diese 2.000 Euro übersteigen und das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht älter als 36 Monate war.

Abzug Neu für Alt

A.2.5.3.3

Abweichend zu A.2.5.3.3 erfolgt kein Abzug bei Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen.



Sparkassen DirektVersicherung AG
Autoversicherung

Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

Telefon: 0211 729-8811
Telefax: 0211 729-8810

service@sparkassen-direkt.de
www.sparkassen-direkt.de

Art.-Nr.: 2620016 / Stand: 03.07.2026